

# RS Vwgh 2001/11/21 2001/08/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

ZustG §17;

## Rechtssatz

Wenn die Zustellung durch Hinterlegung ordnungsgemäß erfolgt ist, dann kommt es auf die Kenntnis des Empfängers von dieser Zustellung nicht an; die Unkenntnis kann - sofern sie nicht auf einem Verschulden beruht, welches den Grad minderen Versehens übersteigt - zur Grundlage eines Wiedereinsetzungsantrages gemacht werden (Hinweis B 18. Oktober 1989, 89/02/0117; E 20. Jänner 1998, 97/08/0545).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001080011.X01

## Im RIS seit

18.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)